

## A) REGIONSBEZOGENE INFORMATIONSVERMITTLUNG

### Gegenstand:

- A 1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von **Vorhaben**, die der regionsbezogenen **Informationsvermittlung**, dem **Erfahrungsaustausch**, der **Sensibilisierung** oder der **Bildung** im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen.
- A 2. Initiierung und Konkretisierung neuer Angebote in der allgemeinen **Erwachsenenbildung** oder in der **Kinder- und Jugendbildung** außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen.

### Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigte: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, gemeinnützige Bildungsträger.
- Die Informationsvermittlung im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie muss parteiübergreifend, objektiv und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Sie unterstützt die Ziele von Demokratie, Wissenschaft und Forschung, von regionsbezogener Bildung und inklusiver Erziehung, von toleranter Kunst und heimatlicher Kultur sowie des Breitensports.
- Ausgenommen sind staatliche Bildungseinrichtungen.

### Art und Höhe der Förderung:

Kap. A: Regionsbezogene Informationsvermittlung	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	<b>60 %</b>	<b>40.000 €</b>
für Impulsvorhaben:	+ 5 %	+ 5.000 €
für Inklusion:	+10 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder:	+10 %	
für Frauen:	+10 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 85 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		